

**Amt der Tiroler Landesregierung**Präs.Abt. II - 101/43

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

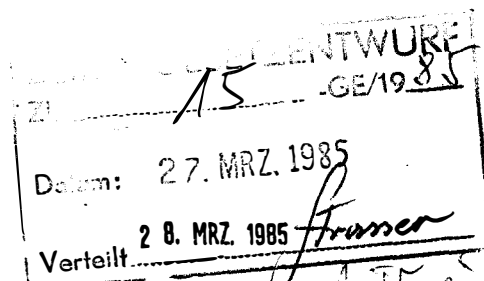
Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983;
Stellungnahme

A-6010 Innsbruck, am 22. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



Zu Zahl 68.159/16-17/85 vom 12. Februar 1985

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Studienförderungs-
gesetz 1983 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 5 (§ 5 lit. b):

Nach der vorgesehenen Änderung dieser Bestimmung soll die
Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuer-
gesetzes 1972 bei der Ermittlung des Einkommens berücksich-
tigt werden.

Die Investitionsrücklage vermindert den steuerlichen Gewinn.
Zweck dieser investitionsfördernden Bestimmung des § 9 des
Einkommensteuergesetzes 1972 ist es, dem Unternehmer die
Bildung von kurzfristigem Eigenkapital für Investitions-
zwecke steuerfrei zu ermöglichen. Die dafür bestimmten Be-
triebsmittel können daher vom Unternehmer nicht für Zwecke
des Unterhaltes oder sonstiger Privatentnahmen verwendet
werden. Im übrigen wirkt sich die Auflösung von Investi-
tionsrücklagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß verwendet

- 2 -

wurden, nicht nur gewinnerhöhend aus, es kann sogar zu einem Zuschlag bis zu 20 v.H. des aufgelösten Betrages kommen. Damit ist eine entsprechende Erhöhung von Gewinn und Einkommen verbunden, womit die in früheren Jahren bei steuerfreien Rücklagenzuweisungen erreichte Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage kompensiert wird. Auf diesen Umstand wird im vorliegenden Entwurf nicht Bedacht genommen. Die vorgesehene Änderung des § 5 lit. b erscheint daher sachlich unausgewogen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 13):

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 13 Abs. 13) soll nunmehr ein Anspruch auf Studienbeihilfe entfallen, wenn die Eltern des Studierenden, er selbst oder sein Ehegatte Vermögenssteuer zu zahlen haben bzw. bei ausländischem Vermögen zu zahlen hätten. Dabei gilt als Vermögen bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen das Vermögen im Sinne des § 7 Z. 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954, das ist das Gesamtvermögen abzüglich der Freibeträge. Bei Personen, die nur beschränkt vermögensteuerpflichtig oder im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist der Wert des erklärten Auslandsvermögens mitzuberücksichtigen. Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) ist das Bewertungsgesetz anzuwenden. Dieses sieht eine Reihe von sachlichen Befreiungsregelungen bzw. von besonderen Bewertungsmaßstäben vor. Das auf Grund der Vorschriften der §§ 18 ff. des Bewertungsgesetzes und nach Abzug der Freibeträge ermittelte vermögensteuerpflichtige Vermögen sagt daher wenig über eine mögliche Nutzung des Vermögens zur Deckung des Lebensunterhaltes aus. Insbesondere können auf Grund sachlicher und persönlicher Befreiungsbestimmungen

- 3 -

(wie für Sparguthaben, Barvermögen, Beteiligungen) mitunter bedeutende, mehr oder weniger frei verwertbare Vermögensteile für die Ermittlung des Gesamtvermögens außer Ansatz bleiben, wogegen andere Vermögenswerte voll zum Tragen kommen. Die vorgesehene Lösung führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen, weil die Verwertbarkeit des Vermögens zu Zwecken des Lebensunterhaltes als in diesem Fall sicherlich ausschlaggebender Umstand völlig unberücksichtigt bleibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnissnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

